



Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Mediatoren

1. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts für Vermögensschäden aus der Tätigkeit als Mediator. Als Mediatoren im Sinne dieses Vertrages gelten nur Personen, die eine von den Fachverbänden (BAFM, BMWA, BM, Integrierte Mediation e.V) anerkannte und zertifizierte Zusatzqualifikation als Mediator erlangt haben.

1.2 Im Rahmen der rechtlich zulässigen Tätigkeit als Mediator sind die folgenden Arbeitsbereiche versichert:

- Familien- und Erbmediation
- Schulmediation
- Wirtschaftsmediation einschl. innerbetrieblicher Konflikte
- Mediation im öffentlichen Bereich (Umweltmediation)

Zu den versicherten Tätigkeitsinhalten gehören insbesondere:

- Terminierung der Mediationsitzungen,
- Klärung des Sachverhaltes sowie der Standpunkte der Parteien,
- Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten mit den Parteien,
- Erstellung einer abschließenden Mediationsvereinbarung mit den Parteien,
- Gestaltung von Abschlussvereinbarungen in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten

Nicht versichert sind individuelle rechtliche Regelungsvorschläge und Rechtsberatung im Einzelfall durch den Mediator ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes.

1.3 Der Versicherungsschutz umfasst auch Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes.

2. Risikobegrenzungen

In Ergänzung von § 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) aus der Tätigkeit für natürliche und juristische Personen, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind,
- b) aus der Verletzung der Schweigepflicht oder der unbefugten Weitergabe und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

3. Definition

Mediation bezeichnet eine Methode der außergerichtlichen Streitbeilegung, bei der der Mediator im Wege der Gesprächsleitung die Beteiligten bei der Konfliktlösung unterstützt ohne durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten einzugreifen.